



An das  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Dr. Kirsten Tackmann  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

## Uwe Feiler

Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 – 4623

FAX +49 (0)30 18 529 – 4629

E-MAIL 02@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 724-08003/0455

DATUM 25. Mai 2020

### Fragen für den Monat Mai 2020

Ihre am 18.05.2020 im Bundeskanzleramt eingegangene Schriftliche Frage Nr. 5/225

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Schriftliche Frage

„Wann wird die Bundesregierung der Aufforderung von 8 Bundesländern (siehe Protokollerklärung zur Amtschef- und Agrarministerkonferenz vom 6. bis 8. Mai 2020) nachkommen, die jeweiligen Agrar-, Gesundheits- und Arbeitsschutzministerien der Länder über Aufnahmebetriebe und die Anzahl der jeweils dorthin weitergereisten Saisonarbeitskräfte unmittelbar nach deren Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu informieren?“

beantworte ich wie folgt:

Auf die Ende März erfolgte Abfrage nach dem Gesamtbedarf an ausländischen Saisonarbeitskräften und Berufspendlern in der Land- und Ernährungswirtschaft haben neun Bundesländer einen Bedarf angemeldet.

Anfang April hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) daraufhin zusammen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) ein Konzept zur Einreise ausländischer Saisonarbeitskräfte vorgelegt. Auch das Robert Koch-Institut, als Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), war an

Fachgesprächen des BMEL zur Beantwortung von fachlichen Fragen zu Infektionsschutzregeln beteiligt. Damit wurde ein verantwortungsvoller Korridor zur Einreise geschaffen – unter strengen Infektionsschutzauflagen. Frau Bundesministerin Klöckner hat die Länder mehrfach dazu aufgefordert, ihren Kontrollpflichten nachzukommen.

Die Muster-Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 8. April 2020, die in den jeweiligen Bundesländern umgesetzt wurde, sieht in § 2 Absatz 2 vor, dass der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme für Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen (Saisonarbeitskräfte), bei der zuständigen Behörde anzuzeigen hat.

In ihrem Schreiben an die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und Senatoren der Agrar- und Umweltressort der Länder vom 17. April 2020 hat Frau Bundesministerin Klöckner daher darauf hingewiesen, dass durch diese Musterverordnung nicht nur die Gesundheitsämter an den Flughäfen, sondern auch die örtlich zuständigen Behörden über die in ihrem Zuständigkeitsbereich beschäftigten ausländischen Saisonarbeitskräfte in den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben zu informieren sind.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des Beschlusses von Bund und Ländern vom 14. Mai 2020 die Quarantänemaßnahmen in der neuen Muster-Verordnung vom 15. Mai 2020 angepasst und auf Personen beschränkt wurden, die aus einem Staat außerhalb der Europäischen Union, einem Schengen-assoziierten Staat und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (Drittstaaten) in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

Die Muster-Verordnung liegt den Bundesländern zur Umsetzung in eigener Zuständigkeit vor. Inwieweit sie in den einzelnen Bundesländern bereits umgesetzt und die Ausnahme zu den Saisonarbeitskräften aufrechterhalten wurde, kann von hier jedoch nicht abschließend beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kerstin', written in a cursive style.